

Satzung der Universitätsstadt Gießen über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. GI 01/26 „Südanlage/Bismarckstraße“

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1.

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

§ 2.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. GI 01/26 „Südanlage/Bismarckstraße“, entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Bereich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3.

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

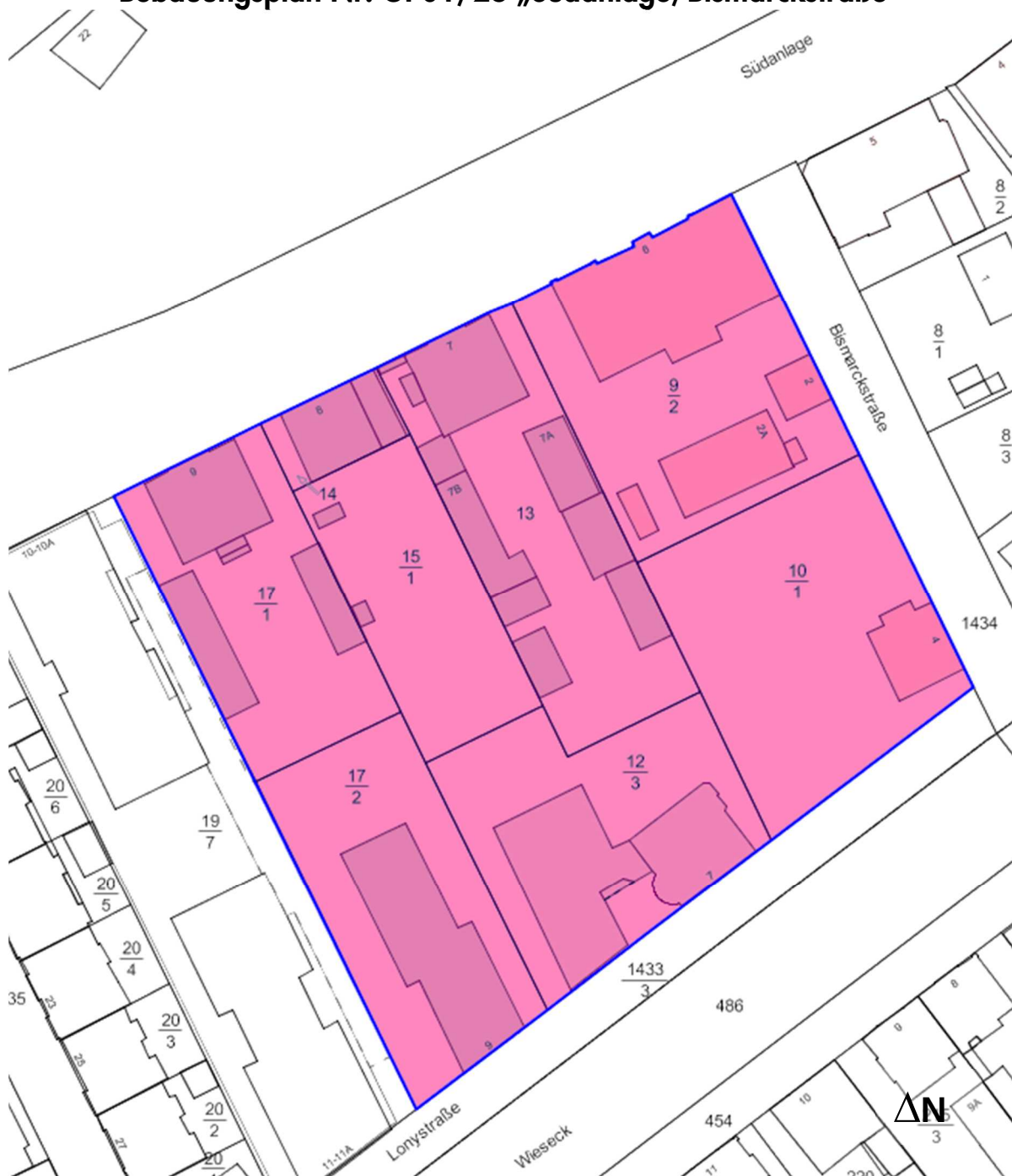
Anlage:

Karte des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. GI 01/26 „Südanlage/Bismarckstraße“

Gießen, den 22.06.2018

N e i d e l
(Stadtrat)

Anlage zur Veränderungssperre zu dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. GI 01/26 „Südanlage/Bismarckstraße“



ohne Maßstab



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre,
der dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. GI 01/26 „Südan-
anlage/Bismarckstraße“ entspricht und die Flurstücke der Gemarkung
Gießen, Flur 1, Flurstücks-Nr. 9/2, 10/1, 12/3, 13, 14, 15/1, 17/1,
17/2 (Stand 08. Mai 2018)